

HochschülerInnenschaft an der Universität Wien  
**Fakultätsvertretung Formal- und Naturwissenschaften**  
 Körperschaft Öffentlichen Rechts  
 1090 Wien, Strudlhofgasse. 1/10  
 Tel.: 34 42 84

Wien, am Freitag, 6. März 1992

Betrifft: StudFG 1992; Stellungnahme

Ergeht an:

das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (z.Zl. 68.159/89-17/91)  
 den Klubobmann der SPÖ, Dr. Willi Fuhrmann  
 den Klubobmann der ÖVP, Dr. Heinrich Neisser  
 die Klubobfrau der GRÜNEN, Dr. Madlaine Petrovic  
 den Bildungssprecher der SPÖ, Dr. Johann Stippel  
 den Bildungssprecher der ÖVP, Mag. Gerhard Schäffer  
 den Bildungssprecher der GRÜNEN, Dr. Severin Renoldner  
 das Präsidium des Nationalrates

GESETZENTWURF	
109	-GE/19
Datum:	9. MRZ. 1992
11. März 1992	Lab.
Verteilt	

*J. W. Müller*

Das angestrebte Ziel, durch Studienbeihilfe und andere Förderungsmaßnahmen die Lebenshaltungskosten der Student/inn/en zu decken, kann als verfehlt betrachtet werden. Die Änderung der Berechnung der Studienbeihilfe mündet in einigen Fällen sogar in eine Verringerung der Studienbeihilfe. Die Erhöhungen können nur als marginal betrachtet werden. Die Studienbeihilfe wird auch künftig nicht die Lebenshaltungskosten decken. Die Herabsetzung des Freibetrages für das Einkommen von Student/inn/en und die Streichung des Freibetrages der Feriarbeit wird zu einer Verkleinerung des Bezieher/innen/kreises führen. Laut einer Studie sind nämlich 23,8% der Student/inn/en während des Studiums voll bzw. regelmäßig erwerbstätig, weitere 34% der Student/inn/en sind gelegentlich erwerbstätig (siehe Beilage).

Weiters ist zu kritisieren, daß auch weiterhin die gesetzlich vorgeschriebenen, unrealistisch kurzen und nicht die tatsächlichen, durchschnittlichen Studiendauern für die Gewährung der Studienbeihilfe herangezogen werden.

Aufgrund der geplanten Änderungen werden sich viele Student/inn/en ihr Studium nicht mehr leisten können. Es wird vermehrt zu einer sozialen Selektion im Studium kommen.

zu § 6 Abs. 3 Z. 1:

Wir begrüßen, daß vorgesehen ist, Studienbeihilfe erhalten zu können, wenn das Studium zweimal gewechselt wird.

Bei kombinationspflichtigen Studien sollte der Wechsel von Erst- und Zweitfach ebenfalls nicht als Studienwechsel gelten. Die Unterscheidung von Erst- und Zweitfach bei der Inskription ist nämlich nur eine formale. Letztendlich fällt die Entscheidung, welches Fach als Erstfach gewählt wird, erst mit der Entscheidung, worüber die Diplomarbeit geschrieben wird. In den ersten Semestern besteht größtenteils kein Unterschied zwischen Erst- und Zweitfach. Es wäre sinnwidrig, dies als Studienwechsel zu werten und dadurch möglichenfalls Student/inn/en zu zwingen, ihre Diplomarbeit in einem anderen Fach zu schreiben als es ihnen lieb ist. Darüber hinaus hat der zweite Satz zu lauten: „Studienwechsel, bei welchen die gesamte Vorstudienzeit eines vorherigen Studiums in die neue Studienrichtung eingerechnet werden, sind hiebei nicht zu berücksichtigen.“

- 2 -

zu § 6 Abs. 3 Z. 2:

Diese Bestimmung stellt eine Verschlechterung der Möglichkeit der freien Wahl des Themas der Diplomarbeit dar. Das zu Z. 1 Gesagte bezüglich Wechsel von Erst- und Zweitfach gilt insbesondere auch im zweiten Studienabschnitt. Es sollte daher der Satz „Studienwechsel, bei welchen die gesamte Vorstudienzeit eines vorherigen Studiums in die neue Studienrichtung eingerechnet werden, sind hiebei nicht zu berücksichtigen.“ angefügt werden. Die vorgeschlagene Formulierung kann nur als bildungs- und wissenschaftspolitische Unsinnigkeit gewertet werden.

zu § 6 Abs. 5:

Der zweite Halbsatz ist zu streichen.

zu § 9 Abs. 4:

Wir protestieren schärfstens gegen die Streichung des Freibetrages für Ferialarbeit! Die Begründung in den Erläuterungen, daß diese Maßnahme gerechtfertigt sei, da die Studienbeihilfe die Lebenshaltungskosten decken, ist nur als blanker Zynismus zu werten (siehe auch unsere Stellungnahme zu § 20). Die Studienbeihilfen samt weiteren Förderungsmaßnahmen werden auch weiterhin die Lebenshaltungskosten nicht decken. In vielen Studienrichtungen ist ein Praktikum in Form von Ferialarbeit in den Studienvorschriften vorgesehen. Student/inn/en, die solche Praktika zu absolvieren haben, haben dann die Wahl, entweder gratis zu arbeiten oder auf Studienbeihilfe zu verzichten.

Darüber hinaus ist Ferialarbeit als Vorbereitung auf das Berufsleben und als rechtzeitige Orientierung positiv zu werten.

zu § 13 Abs. 2:

Der zweite Satz stellt einen unangebrachten Eingriff in die Hochschulautonomie dar und ist deshalb zu streichen. Da der/die Bundesminister/in ohnehin die Aufsichtsbehörde ist, ist auch der letzte Satz zu streichen.

zu § 13 Abs. 3:

Umfang und Art des Leistungsnachweises sind wahrscheinlich erst nach eingehenden Beratungen und umfangreichen Diskussionen festsetzbar. Zeitdruck ist einer sinnvollen Diskussion abträglich. Dieser Absatz ist kontraproduktiv und daher zu streichen.

zu § 13 Abs. 6:

Wir fordern *dringendst*, daß als Grundlage für die Gewährung der Studienbeihilfe nicht die gesetzlich vorgeschriebenen, unrealistisch kurzen Studienzeiten sondern die tatsächlichen Durchschnittsstudiendauern herangezogen werden.

zu § 13 Abs. 8:

Dieser Absatz hat zu lauten: „Bestehen bei einzelnen Studienrichtungen und Studienzweigen an bestimmten Universitäten infolge Platzmangels generelle Zulassungsbesschränkungen zu Lehrveranstaltungen (§ 10 Abs. 4 AHStG) oder wird die Frist für die Begutachtung von Diplomarbeiten oder Dissertationen (§ 26 Abs. 9 AHStG) nicht eingehalten oder bestehen für die Korrektur und die Beurteilung von Teilprüfungen oder Prüfungsteilen überlange Wartezeiten, hat der/die Bundesminister/in für Wissenschaft und Forschung durch Verordnung für diese Studienrichtungen und Studienzweigen an den jeweiligen Universitäten die Anspruchsdauer um die jeweilige Dauer der daraus resultierenden Studienverzögerungen zu verlängern.“

zu § 19 Abs. 1:

Diese Formulierung stellt eine Verschlechterung im Vergleich zur jetzigen Situation dar. Um das zu beheben, hat der erste Halbsatz zu lauten: „Trotz Überschreitung der Studienzeit im

- 3 -

Sinne der §§ 6 und 13 bis 18 besteht Anspruch auf Studienbeihilfe,“.

zu § 19 Abs. 2:

Wir machen darauf aufmerksam, daß zwischen dem Begriff „wichtiger Grund“ im Sinne des StudFG und dem Begriff „wichtiger Grund“ im Sinne des AHStG (§ 6 Abs. 5 lit. b AHStG) Unterschiede bestehen. Dieser Unterschied besteht bereits jetzt und verursacht schon einige Verwirrung. Wir fordern die Bereinigung dieses Zustandes und die Aufnahme folgender Gründe als wichtige Gründe in das StudFG: Berufstätigkeit, wichtige familiäre Verpflichtungen.

zu § 19 Abs. 3:

Wie die Erziehung und Pflege eines Kindes durch ein Jahr in einem Semester erfolgen soll, gibt uns Rätsel auf. Wir fordern, daß sich die Überschreitungsfristen an den tatsächlichen Gegebenheiten orientieren.

zu § 20:

Die „Erhöhung“ der Studienbeihilfe stellt größtenteils eine numerische Maßnahme dar, da die Familienbeihilfe wieder abgezogen wird. Diese Methode ist in die Gegend von Taschenspieler/-innen/tricks einzuordnen. Eine inhaltliche Begründung dafür ist kaum zu finden. Die Familienbeihilfe kommt der Familie zugute und wird an die Eltern ausbezahlt, die Studienbeihilfe kommt den Student/inn/en zugute und wird an diese ausbezahlt. Die Student/inn/en haben (von wenigen Ausnahmefällen abgesehen) keinen Rechtsanspruch auf die Familienbeihilfe, sollen aber diese von der Studienbeihilfe abgezogen bekommen. Wir fordern dringendst die Streichung dieser Bestimmung.

Ein Vergleich der Höchststudienbeihilfen (ohne zusätzliche Erhöhung für besondere Belastungen und nach Abzug der Familienbeihilfe (nach geplanter Änderung des FLAG: Familienbeihilfe: ÖS 24.000,-/Jahr)) liefert, daß sich die Höchststudienbeihilfe für Student/inn/en, die den Studienort von ihrem bisherigen Aufenthaltsort besuchen, um ÖS 1.500,-/Jahr verringert!!! Für Ungläubige folgt die Rechnung:

54.000 (§ 20 Abs. 1 StudFG 1992) – 24.000 (geplanter § 8 Abs. 2 FLAG) = 30.000  
Dem gegenüber stehen jetzt ÖS 31.500,- Studienbeihilfe/Jahr (§ 13 Abs. 1 StudFG 1983)

Ein Vergleich der Höchststudienbeihilfen (ohne zusätzliche Erhöhung für besondere Belastungen und nach Abzug der Familienbeihilfe (nach geplanter Änderung des FLAG: Familienbeihilfe: ÖS 24.000,-/Jahr)) liefert, daß sich die Höchststudienbeihilfe für Student/inn/en, die ihren Aufenthaltsort in den Studienort verlegen, um ÖS 708,33/Jahr. Rechnung wie oben.

Wir protestieren schärfstens gegen die Verringerung der tatsächlichen Studienbeihilfe und die damit verbundene Verschlechterung der sozialen Absicherung der Student/inn/en! Wir sind fassungslos darüber, daß eine solche marginale Anhebung der Studienbeihilfe die Streichung des Freibetrages für das Einkommen aus Ferialarbeit rechtfertigen soll. Wir fordern, daß sich die Höhe der Studienbeihilfe an den realen Lebenshaltungskosten orientiert!

zu § 23 Abs. 1:

Wie schon oben protestieren wir hier nochmals gegen die Verringerung der Studienbeihilfe durch die Familienbeihilfe.

zu § 23 Abs. 5:

Die derzeit bestehende Mindestgrenze der Studienbeihilfe von ÖS 1.000,- darf nicht angehoben werden! Wir regen stattdessen an, diese noch weiter zu senken, da aus der Sicht der Student/inn/en ÖS 1.000,- bei weitem keinen Marginalbetrag ausmachen.

zu § 24 Abs. Abs. 4:

Wir protestieren gegen die Herabsetzung des Freibetrages von ÖS 20.000,-/Jahr auf 12.000,-/

- 4 -

Jahr.

zu § 28 Abs. 9:

Wir sehen nicht ein, warum bei Stimmengleichheit der/die Vorsitzende des Senates entscheiden soll. Der entsprechende Satz ist zu streichen und stattdessen einzufügen: „Bei Stimmengleichheit gilt die für den/die Antragsteller/in günstigere Variante als beschlossen.“

**Die Fakultätsvertretung ersucht, zu weiteren Verhandlungen über eine Neufassung des StudFG Vertreter/innen der Fakultätsvertretung einzuladen.**



Herbert Wittmann, i.A.

Beilage

# Bildung und Kultur

## ERWERBSTÄTIGKEIT UND STUDIENDAUER

Daten für österreichische Absolventen des Studienjahres 1989/90

In einer Enquete über die materielle Situation der Studierenden im Mai 1990<sup>1)</sup> wurde wiederholt darauf verwiesen, daß ein Großteil der Studenten durch Erwerbsarbeit zum eigenen Lebensunterhalt beitragen müsse. Dies verlängere das Studium und bedeute eine weitere Belastung des ohnehin stark beanspruchten Hochschulsystems.

Bereits vorher wurde in einer Revision der rechtlichen Grundlagen der Hochschulstatistik (Hochschulstatistikverordnung, BGBl. Nr. 271/1989) eine stark gegliederte Frage nach der Erwerbstätigkeit während des Studiums<sup>2)</sup> in das HSt 2 (Formular für die Erhebung beim Studienabschluß) aufgenommen. Für das Studienjahr 1989/90 und seine Absolventen liegen nunmehr erstmals verlässliche Daten

<sup>1)</sup> Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (Hg.), Zur sozialen Lage der Studierenden 1990. 1. Bd.: Beiträge zur Enquete am 8. Mai 1990. – Bd. 2: Materialien, Daten, Fakten. Wien 1990.

<sup>2)</sup> Gefragt wird: Waren Sie während Ihres Studiums erwerbstätig? Regelmäßig – halbtätig und mehr; regelmäßig – weniger als halbtätig; gelegentlich; keine Erwerbstätigkeit. – Untergliedert ist wieder jede Frage nach der Dauer (bis 1 Jahr, 1–3 Jahre, mehr als 3 Jahre).

zu diesem Problemkreis vor. Sie bestätigen im wesentlichen die Vermutungen über den Zusammenhang zwischen Erwerbstätigkeit während des Studiums und Studiendauer.

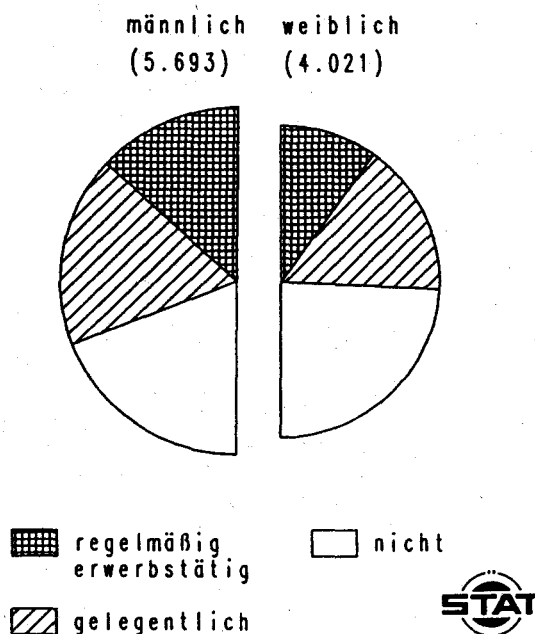
### Umfang der Erwerbstätigkeit

Von den 9.714 inländischen Studenten, welche im Studienjahr 1989/90 einen Abschluß an österreichischen Universitäten erwarben, war ein rundes Viertel (23·8%) während des Studiums voll bzw. regelmäßig erwerbstätig, ein weiteres Drittel (34·0%) gelegentlich. 42·2% konnten sich ohne Erwerbsarbeit auf ihr Studium konzentrieren. Während aber Absolventinnen nur zur Hälfte (48·5% gegen 62·2% der Studenten) in irgendeiner Form gearbeitet hatten, waren ihre männlichen Kollegen deutlich häufiger regelmäßig (26·6% gegen 19·9% der Studentinnen) oder zumindest gelegentlich (35·7% gegen 31·6%) erwerbstätig.

Fachspezifisch am häufigsten kommen Theologen (66·5%) ohne jede Erwerbstätigkeit durch das Studium, gefolgt von Pharmazeuten (60·7% – weiblicher Schwerpunkt mit 77·3% aller Absolventen). Medizi-

Grafik 1

### Absolventen von Universitäten nach Erwerbsstatus während des Studiums 1989/90



ner geben zu 54,3% an, überhaupt nicht gearbeitet zu haben, sind jedoch – wie auch die Absolventen technischer Studienrichtungen – zu einer gewissen Praxis verpflichtet („Famulieren“ bei den Medizern). Dies zeigt, daß eine derartige Praxis nicht als Erwerbsarbeit verstanden wird. – Studierende des Bauingenieurwesens, der Architektur und der Raumplanung – mit 82,5% deutlich männlich dominiert – sowie der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (vergleichsweise ausgeglichenes Geschlechterverhältnis) sind mit je 28,5% überdurchschnittlich häufig regelmäßig erwerbstätig.

Hier ist anzumerken, daß die Wirkrichtung zwischen Erwerbstätigkeit und Studiendauer nicht eindeutig ist: Immerhin besteht auch die Möglichkeit, daß jemand arbeitet, weil er/sie besonders lange studiert und dadurch z. B. eines Stipendiums verlustig ging. Darauf weisen die Daten für die Absolventen mit Doktorat nach alter Studienordnung hin: 40,1% waren regelmäßig erwerbstätig gewesen.

### Studiendauer

Für die folgenden Daten wurden nur die 8.748 **Erstabsolventen** des betreffenden Studienjahres grundgelegt. Die Daten für die Studiendauer von Zweitab-

schlüssen sind zum einen nicht aussagekräftig genug, zum anderen aber auch wenig zuverlässig, da die Frage oft mißverstanden wird und man die Gesamtstudiendauer einträgt anstelle der (gewünschten) Zusatzstudiendauer für den weiteren Abschluß. Die Studiendauer hängt in der erwarteten Weise mit der Erwerbsdauer zusammen: Nichterwerbstätige Absolventen (männlich und weiblich zusammen) benötigten 13,1 Semester bis zum Erstabschluß. Regelmäßig Erwerbstätige benötigten mit 14,7 Semestern etwa ein Dreivierteljahr länger. Gelegentliche Erwerbstätigkeit hat wenig Einfluß auf die Studienlänge (Durchschnitt: 13,4 Semester).

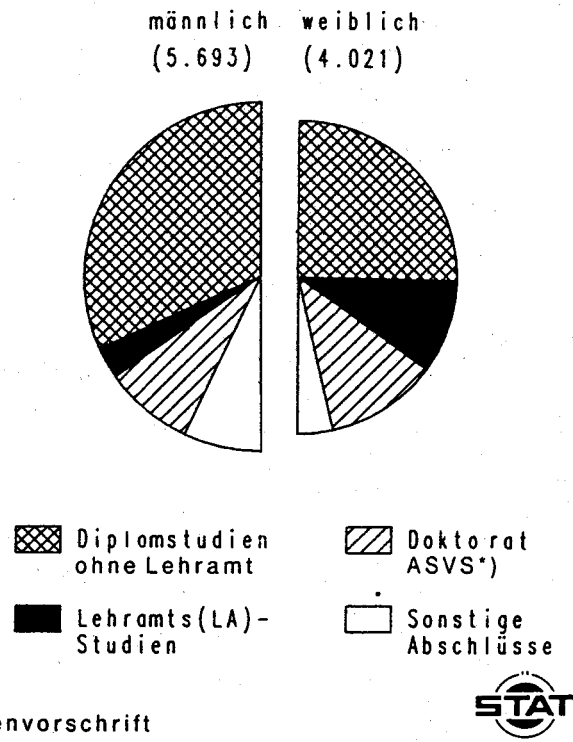
In der Eckzahl finden wir keinen Einfluß des Geschlechtes auf die Studienlänge. Doch die Struktur der Studien ist geschlechtsspezifisch unterschiedlich. Studentinnen machten mit 19,4% häufiger eine **Lehramtsprüfung** als Studenten mit 5,9%. Dieser Abschluß nimmt aber mit 13,2 Semestern für beide Geschlechter zusammen mehr Zeit in Anspruch als der **Diplomabschluß** (ohne Lehramtsprüfung) mit 12,8 Semestern (Studenten: 63,4%, Studentinnen: 50,7%). Studentinnen sind in beiden Studienarten etwas schneller fertig: Für das Diplomstudium benötigen sie im Schnitt 12,6 Semester, für das Lehramt 13,1 Semester. Besonders lang dauert mit 16,2 Semestern das **Doktoratsstudium** nach alter Stu-

192 - 2705

Erwerbstätigkeit inländischer Absolventen von Universitäten im Studienjahr 1989/1990				
Tabelle 1				
Studienart	Insgesamt	Vorwiegend bzw. regelmäßig erwerbstätig	Gelegentlich erwerbstätig	Nicht erwerbstätig
Zusammen				
Studienabschlüsse insgesamt	9.714	2.311	3.302	4.101
darunter: Lehramtsstudien	1.117	179	349	589
Diplomstudien	5.648	1.232	2.172	2.244
Doktoratsstudien alt	1.866	427	588	851
Doktoratsstudien neu	855	400	118	337
Männlich				
Studienabschlüsse insgesamt	5.693	1.512	2.031	2.150
darunter: Lehramtsstudien	338	79	103	156
Diplomstudien	3.611	827	1.464	1.320
Doktoratsstudien alt	946	237	315	394
Doktoratsstudien neu	659	319	94	246
Weiblich				
Studienabschlüsse insgesamt	4.021	799	1.271	1.951
darunter: Lehramtsstudien	779	100	246	433
Diplomstudien	2.037	405	708	924
Doktoratsstudien alt	920	190	273	457
Doktoratsstudien neu	196	81	24	91
In %				
Zusammen				
Studienabschlüsse insgesamt	100,0	23,8	34,0	42,2
darunter: Lehramtsstudien	100,0	16,0	31,2	52,7
Diplomstudien	100,0	21,8	38,5	39,7
Doktoratsstudien alt	100,0	22,9	31,5	45,6
Doktoratsstudien neu	100,0	46,8	13,8	39,4
Männlich				
Studienabschlüsse insgesamt	100,0	26,6	35,7	37,8
darunter: Lehramtsstudien	100,0	23,4	30,5	48,2
Diplomstudien	100,0	22,9	40,5	38,6
Doktoratsstudien alt	100,0	25,1	33,3	41,6
Doktoratsstudien neu	100,0	48,4	14,3	37,3
Weiblich				
Studienabschlüsse insgesamt	100,0	19,9	31,6	48,5
darunter: Lehramtsstudien	100,0	12,8	31,6	55,6
Diplomstudien	100,0	19,9	34,8	35,4
Doktoratsstudien alt	100,0	20,7	29,7	49,7
Doktoratsstudien neu	100,0	41,3	12,2	46,4

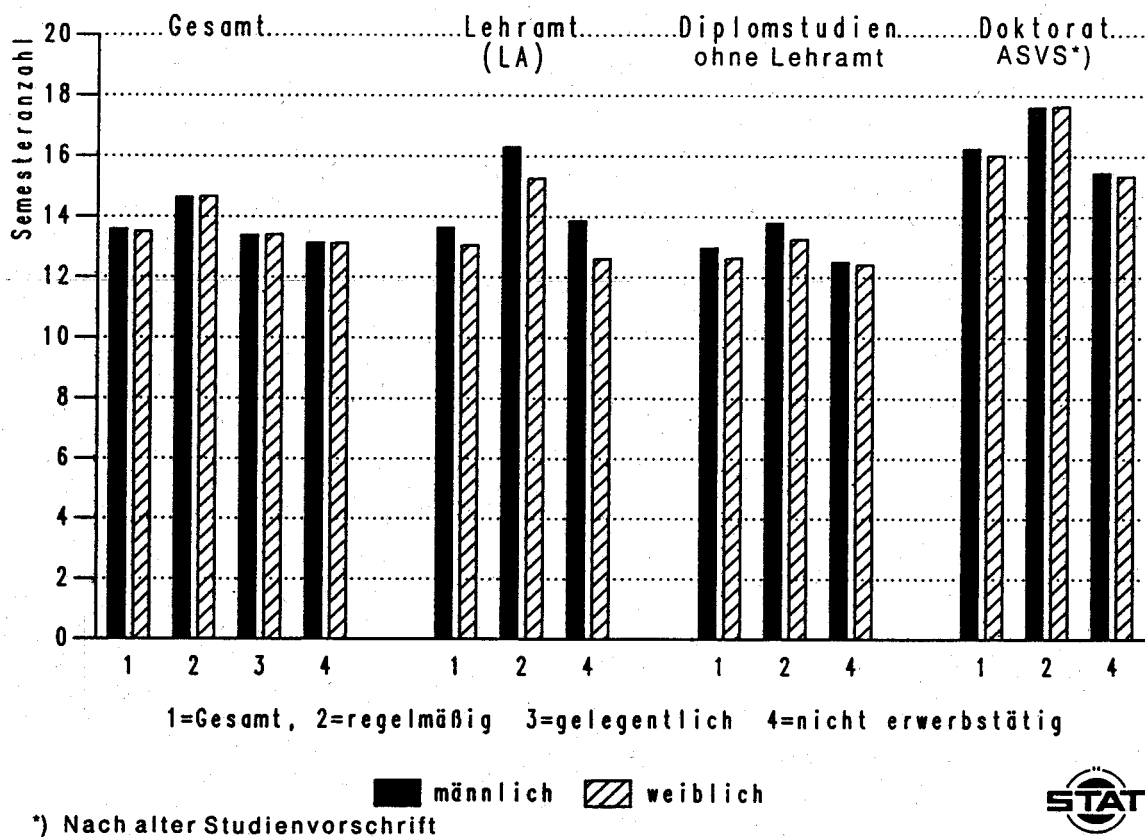
Grafik 2

### Absolventen von Universitäten nach Studienart 1989/90



Grafik 3

### Studiendauer der Erstabsolventen nach Erwerbsarten und Geschlecht 1989/1990



**Studiendauer nach Erwerbstätigkeit inländischer Absolventen von Universitäten im Studienjahr 1989/90**  
 (Erstabschlüsse)

Tabelle 2

Studienart	Arithmetisches Mittel in Semestern			
	Insgesamt	Vorwiegend bzw. regelmäßig erwerbstätig	Gelegentlich erwerbstätig	Nicht erwerbstätig
	Zusammen			
Studienabschlüsse insgesamt .....	13'6	14'7	13'4	13'1
darunter: Lehramtsstudien .....	13'2	15'7	12'9	12'7
Diplomstudien .....	12'8	13'6	12'8	12'5
Doktoratsstudien alt .....	16'2	17'6	16'1	15'4
	Männlich			
Studienabschlüsse insgesamt .....	13'6	14'6	13'4	13'1
darunter: Lehramtsstudien .....	13'6	16'3	12'9	12'9
Diplomstudien .....	13'0	13'8	12'9	12'5
Doktoratsstudien alt .....	16'3	17'6	16'2	15'5
	Weiblich			
Studienabschlüsse insgesamt .....	13'5	14'7	13'4	13'1
darunter: Lehramtsstudien .....	13'1	15'3	13'0	12'6
Diplomstudien .....	12'6	13'3	12'6	12'4
Doktoratsstudien alt .....	16'0	17'7	16'1	15'4

dienvorschrift, wobei wenig Unterschied zwischen den Geschlechtern zu bemerken ist. Allerdings dürfte auch hier die geringfügig längere Studiendauer der Studenten nicht zufällig mit einer etwas höheren Erwerbsbeteiligung einhergehen. Studentinnen brauchen für beide Studienarten etwas weniger lang (mit 13'1 Semestern gegen 13'6 Semester männlicher Lehramtsabsolventen): Sie studieren deutlich schneller, auch wenn sie voll arbeiten. Sie brauchen dann für das Lehramt 15'3 Semester (Studenten: 16'3) und für das Diplomstudium 13'3 gegen 13'8 Semester. Wenn beide Geschlechter nicht erwerbstätig sind, gibt es sowohl beim Diplom wie auch beim Lehramt praktisch keinen Unterschied in der Studiendauer. Man könnte auch wie

folgt formulieren: Zwar ist die **Dropout-Rate** unter den Studentinnen deutlich höher als bei ihren männlichen Kollegen. (Im Studienjahr 1982/83 – 7 Jahre, d. h. rund die durchschnittliche Studiendauer vor dem Stichjahr – befanden sich unter den inländischen Erstinskribenten 49'0% Studentinnen. Der weibliche Anteil an den Erstabsolventen beträgt nur mehr 42'2%, unter denen, die einen weiteren Abschluß machen, nur mehr 27'7%.) Wenn Frauen aber fertig studieren, so machen sie ihren Abschluß zügiger.<sup>3)</sup>

<sup>3)</sup> Vgl.: Absolventen der Universitäten 1988/89, Heft 6/1990, S. 350 ff.

Albert F. Reiterer